



ZEHN JAHRE PARLAMENT 1945–1955

WIEN 1955
DRUCK DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Festsitzung

des Nationalrates und des Bundesrates der Republik Österreich

am 21. Dezember 1955

aus Anlaß des Abschlusses eines Jahrzehnts parlamentarischer Tätigkeit

Am 19., 20. und 21. Dezember 1945 hielten der Nationalrat und der Bundesrat ihre ersten Sitzungen in der nach dem zweiten Weltkrieg wiedererstandenen Republik Österreich ab.

In Erinnerung an diese Tage und aus Anlaß der Vollendung eines Jahrzehnts parlamentarischer Tätigkeit in der Zweiten Republik traten am 21. Dezember 1955 die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates zu einer Festsitzung zusammen, der ersten gemeinsamen Sitzung der beiden Häuser in dem nach Abschluß des Staatsvertrages und Erringung der vollen Souveränität endlich völlig frei gewordenen Österreich.

An der Festsitzung nahmen die gesamte Bundesregierung, zahlreiche ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie des Nationalrates und des Bundesrates teil.

Der große Sitzungssaal des Nationalrates war an der Stirnseite mit einer breiten rot-weiß-roten Fahne und dem Wappen der Republik geschmückt. Zwischen den antiken Statuen standen Lorbeerpyramiden, den Raum vor der Regierungsbank zierten Blattpflanzen und Blüten, abwechselnd rot-weiß-rot.

In den vorderen Bankreihen des großen Halbrunds nahmen die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates Platz, dahinter die Landtagspräsidenten, Landeshauptleute, Mitglieder der Landesregierungen, Landtagsabgeordnete, die Präsidenten des Rechnungshofes und der obersten Gerichtshöfe sowie Vertreter der hohen Beamtenschaft. Die Galerie war dicht besetzt.

Die Mitglieder der Bundesregierung hatten ihre Plätze auf der Regierungsbank eingenommen.

Punkt 11 Uhr betrat Bundespräsident Dr. h. c. Körner unter den Klängen der von einem Bläserchor der Wiener Philharmoniker vorgetragenen Renner-Festfanfare den Saal. Den Bundespräsidenten begleiteten der Präsident des Nationalrates Dr. Hurdes und der Vorsitzende des Bundesrates Frisch, der Bundeskanzler Ing. Raab und der Vizekanzler Dr. Schärf sowie der Zweite und der Dritte Präsident des Nationalrates und die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates. Die Anwesenden hatten sich von ihren Sitzen erhoben. Der Bundespräsident nahm auf einem Fauteuil gegenüber der Ministerbank Platz.

Nunmehr begaben sich der Präsident des Nationalrates Dr. Hurdes sowie der Vorsitzende des Bundesrates Frisch auf die Präsidentenestrade. Die Plätze neben ihnen nahmen die Präsidenten Böhm und Hartleb, die Vorsitzenden-Stellvertreter Flöttl und Dr. Lugmayer sowie Parlamentsdirektor Dr. Rosiczyk ein.

Nationalratspräsident Dr. Hurdes

erhebt sich und hält folgende Festrede:

Herr Bundespräsident! Verehrte Damen und Herren! Der Nationalrat und der Bundesrat haben sich heute zu einer Festsitzung versammelt, um den Abschluß eines Jahrzehnts parlamentarischer Tätigkeit im neuerstandenen Österreich feierlich zu begehen.

Ich freue mich, in unserer Mitte den Herrn Bundespräsidenten, der viele Jahre der Volksvertretung angehörte, begrüßen zu dürfen. (*Starker allgemeiner Beifall.*)

Ich begrüße weiters die Bundesregierung, an ihrer Spitze den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Vizekanzler. (*Erneuter lebhafter Beifall.*)

Ferner begrüße ich die an unserer Feier teilnehmenden ehemaligen Regierungsmitglieder und ehemaligen Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates. (*Beifall.*) Es freut uns, daß an der heutigen Festsitzung auch die Landtagspräsidenten, Landeshauptleute, Mitglieder

der Landesregierungen sowie eine Reihe von Landtagsabgeordneten teilnehmen, die ich ebenfalls herzlich begrüße. (*Beifall.*) Mein Gruß gilt auch Ihnen allen, meine Damen und Herren, die Sie zu unserer heutigen Festfeier gekommen sind.

Während nach dem ersten Weltkrieg im Herbst 1918 die Initiative auf politischem Gebiet vom Parlament ausging, war nach dem zweiten Weltkrieg im Frühjahr 1945 für das Parlament keine Möglichkeit gegeben, die Neugestaltung des wiedererstandenen Österreich zu beeinflussen. Viele Jahre hindurch gab es in Österreich keine frei gewählte Volksvertretung mehr. Die noch lebenden Abgeordneten des seinerzeitigen Nationalrates konnten in dem vierfach besetzten Land, in dem zwischen den Besatzungszonen noch keine entsprechende Verbindung bestand, nicht zusammenberufen werden.

Die Initiative ging daher im Jahr 1945 von den Vertretern der drei damals anerkannten Parteien aus, die es ermöglichten, daß am 27. April 1945 die Proklamation der Provisorischen Staatsregierung unter der Führung des Staatskanzlers Dr. Karl Renner über die Wiederherstellung der Republik Österreich erlassen werden konnte. Die Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung, denen zu dieser Zeit auch das dem Parlament vorbehaltene Recht der Gesetzgebung oblag, zogen in dieses Haus ein — damals noch eine Ruinenstätte —, um es in einem symbolischen Akt im Namen des österreichischen Volkes für die wiedergeborene Republik in Besitz zu nehmen. Es war dies zu einer Zeit, da in Teilen Österreichs das vergangene Regime noch versuchte, seine Herrschaft aufrechtzuerhalten.

Da die Provisorische Regierung unter Staatskanzler Dr. Karl Renner am 20. Oktober 1945 von allen vier Besatzungsmächten anerkannt wurde, war damit nicht nur die Einheit unseres Landes gesichert, sondern auch die Möglichkeit gegeben, eine gesamtösterreichische Volksvertretung zu wählen, der die Gesetzgebung für das ganze Staatsgebiet obliegt. Wir müssen den Männern, die damals die Verantwortung trugen, und dem Schicksal dankbar sein, daß dadurch die immer wieder befürchtete Gefahr einer Zerreißung Österreichs beseitigt wurde.

Am 25. November 1945 konnten nach langer parlamentsloser Zeit die Wähler zum ersten Male wieder zu den Urnen schreiten und das Grundrecht jeder Demokratie ausüben: durch freie Wahl einer Volksvertretung an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken. Die vom Volke gewählten Vertreter sollten nun wieder die in demokratischen Ländern dem Parlament vorbehaltenen Rechte ausüben: das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Bewilligung des Bundesvoranschlages, des Budgets, und das Kontrollrecht über die Vollziehung, das vor allem in der Einrichtung des dem Parlament unterstehenden Rechnungshofes und des dem Parlament zustehenden Anfragerechtes zum Ausdruck kommt.

Die österreichischen Wähler haben durch eine Wahlbeteiligung von 94 Prozent — in einzelnen Bundesländern betrug sie sogar 96 Prozent — zum Ausdruck gebracht, daß sie die ihnen in der Demokratie zustehenden Rechte wohl zu nützen wissen, und in einer unter Einhaltung aller Regeln der Demokratie durchgeföhrten Wahl ihre erste Volksvertretung im neuerrstandenen Österreich gewählt.

Am 19., 20. und 21. Dezember 1945 fanden die ersten Sitzungen des neugewählten Nationalrates statt. Am 19. Dezember 1945 vollzog sich die Konstituierung des Nationalrates im Zeichen des einmütigen Willens, der Not der Zeit entsprechend alle Parteidengesetze zurückzustellen und das Bekenntnis zum gemeinsamen Wiederaufbau der Republik Österreich zu manifestieren. Als ältestes Mitglied des Hauses führte zunächst Abgeordneter Karl Seitz den Vorsitz, der schon in den Jahren 1919 und 1920 Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung gewesen war. Nach der Angelobung der Mitglieder des Nationalrates wählte das Haus einstimmig den Abgeordneten Leopold Kunschak zu seinem Präsidenten; er hat diese Würde ohne Unterbrechung bis zu seinem Tode im Jahre 1953 bekleidet.

In pietätvoller und dankbarer Erinnerung sei der drei Männer gedacht, die damals sozusagen an der Wiege des Nationalrates standen und heute nicht mehr unter uns weilen: Dr. Karl Renner, Leopold Kunschak und Karl Seitz. Man hat diese Männer mit Recht die drei Pioniere der Demokratie in Österreich genannt.

Präsident Kunschak hat bei Übernahme seines Amtes über die Zielsetzung der Arbeit gesagt: „Jetzt sieht unser Blick das zerstörte Vaterland, das zerstörte Wirtschaftsleben, das zerstörte Kulturleben, die gesellschaftlichen Grundsätze verwahrlost, und unser Ziel auch noch verrammelt durch alle erdenklichen Hindernisse. Und dennoch: der Weg zu diesem Ziel, so steinig und so dornig er sein mag, der Weg zu diesem Ziel, das uns ein freies Volk,

ein arbeitsames und durch seine Arbeit in seiner Arbeit glückliches Volk zeigt — das ist der einzige Gedanke, der uns in dieser feierlichen Stunde beseelen soll.“ Ich glaube, diese Zielsetzung für unsere Arbeit hat wohl auch heute noch Gültigkeit.

Der Rechenschaftsbericht der Provisorischen Staatsregierung, der sich an die Konstituierung des Nationalrates anschloß, konnte darauf verweisen, daß sich das ganze österreichische Volk freudig zu dem wiedererstandenen Österreich bekannt und bis zum letzten Dorf an der Wiederaufrichtung des Staates und seiner demokratischen Einrichtungen mitgearbeitet habe. Der Rechenschaftsbericht klang aus in die Bitte an die Volksvertretung, der Provisorischen Staatsregierung die Entlastung zu erteilen, der Proklamation vom 27. April 1945 beizutreten und sie neuerlich als feierliches Bekenntnis des österreichischen Volkes zu seinem freien, selbständigen, unabhängigen und demokratischen Staatswesen zu beschließen. Der Nationalrat hat dies mit Stimmeneinhelligkeit getan.

Ebenso einstimmig hat der Bundesrat am Nachmittag des denkwürdigen 19. Dezember 1945 die gleichen Beschlüsse gefaßt und dadurch feierlich den Willen aller Bundesländer zum Ausdruck gebracht, sich zu dem freien, unabhängigen und demokratischen Bundesstaat Österreich zu bekennen.

Mit der ersten Sitzung des Nationalrates und des Bundesrates war der organisatorische Neubau unseres Bundesstaates vollendet. Mit diesem Tage erlosch die Wirksamkeit der „Vorläufigen Verfassung“, da nunmehr die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit seinem Prinzip der Gewaltentrennung wieder voll wirksam wurden. Das Gesetzgebungsrecht wurde von da an wieder ausschließlich von parlamentarischen Körperschaften ausgeübt: für den Bund vom Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat, für die Länder von den Landtagen.

Nachdem sich Nationalrat und Bundesrat am 19. Dezember konstituiert hatten, traten die beiden Häuser am 20. Dezember als Bundesversammlung zur Wahl des Staatsoberhauptes zusammen. Die Bundespräsidentenwahl konnte umso eher der Bundesversammlung überlassen werden, als von vornherein für die Würde des Staatsoberhauptes niemand anderer als Dr. Karl Renner in Betracht kam. Er wurde denn auch von der Bundesversammlung mit allen Stimmen gewählt. Es war dies die Anerkennung seines Verdienstes um Volk und Vaterland in schwerster Zeit. Auch Dr. Karl Renner hat — wie Kunschak — das ihm damals übertragene hohe Amt bis zu seinem Tode innegehabt.

Noch am gleichen Tage, an dem Dr. Karl Renner zum Bundespräsidenten gewählt worden war, ernannte er die auf Grund des Ergebnisses der Nationalratswahlen gebildete neue Bundesregierung mit Bundeskanzler Ing. Figl und Vizekanzler Dr. Schärf an der Spitze. Es konnte daher am dritten der drei denkwürdigen Tage des Dezember 1945, am 21. Dezember, der neue Bundeskanzler Ing. Figl seine Regierungserklärung vor dem Nationalrat abgeben. In dieser Erklärung und in der anschließenden Debatte kamen bereits alle die brennenden Probleme zur Sprache, die von Parlament und Regierung in gemeinsamer Arbeit bewältigt werden mußten, um dem österreichischen Volk den Wiederaufstieg aus tiefster Not zu ermöglichen.

Viele dieser Aufgaben beschäftigten uns die ganzen zehn Jahre lang, manche von ihnen beschäftigen uns noch heute. Vieles andere wieder hat sich so gründlich verändert, daß wir die Last der Sorgen, die uns damals drückte, heute kaum mehr richtig ermessen. Wie fern scheint uns doch jetzt schon die Zeit, wo wir noch um die Einheit Österreichs bangen mußten! Wo die Grenze des Bundeslandes Kärnten noch bestritten war! Wo noch nach Öffnung der Demarkationslinien gerufen werden mußte! Wo alles andere zurücktrat vor der Sorge um die notdürftigste Ernährung, Bekleidung, Beleuchtung und Beheizung!

Dazu kamen noch die Lasten, welche die dem Krieg folgende Besetzung des Landes mit sich brachte. Sofort beim Zusammentritt des Parlaments wurde die Forderung nach Reduzierung der Besatzungstruppen erhoben; die Forderung nach ihrem endgültigen Abzug wich dann nicht mehr von der Tagesordnung.

Von den anderen großen und wichtigen Fragen, vor welche die neue Volksvertretung gestellt war, seien zunächst nur genannt: Ermöglichung der Heimkehr der Kriegsgefangenen; Vorsorge für die Opfer des Krieges und die Opfer des Faschismus, für ihre Witwen und Waisen; Wiederaufbau der durch Kriegszerstörung und Raubbau, Plünderung und Demontagen ent-güterten Wirtschaft; Wiederherstellung der österreichischen Rechtspflege; Wiederaufrichtung des kulturellen Lebens; Erneuerung der sozialen Einrichtungen.

Ohne das einrächtige Zusammenwirken aller Parteien, die damals die Regierung und das Parlament bildeten, wäre es kaum möglich gewesen, die notwendigen Grundlagen für die späteren Erfolge zu schaffen. Die erste Debatte im Nationalrat am 21. Dezember 1945, die eine einhellige Billigung der Regierungserklärung ergab, ist der Ausgangspunkt einer Entwicklung geworden, die unserer Heimat einen glückhaften Aufstieg sicherte.

Lassen wir nun nach dem Gedenken an die geschichtlich hochbedeutsamen Ereignisse, die sich am 19., 20. und 21. Dezember 1945 hier in diesem Saale vollzogen haben, die zehn Jahre, die seither verflossen sind, vor unserem geistigen Auge vorüberziehen! Wenn auch diese Darstellung einige Zeit erfordert, so gibt sie doch ein anschauliches Bild von der Fülle der Probleme und der Arbeit, die zu bewältigen waren.

Gleich nach dem Beginn des Jahres 1946 zeigte sich deutlich, unter welch demütigender Zensur der Besatzungsmächte das Parlament zu arbeiten gezwungen sein sollte. Auf Anordnung des Alliierten Rates mußte auf alle Gesetzentwürfe, die dem Nationalrat als Regierungsvorlagen zugingen, die Klausel gesetzt werden: „Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.“ Das bedeutete, daß ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der auch den Bundesrat passiert hatte — ob es sich um ein Verfassungsgesetz oder ein einfaches Gesetz handelte —, nur dann von der Bundesregierung im Bundesgesetzbuch kundgemacht und damit in Kraft gesetzt werden konnte, wenn der Alliierte Rat beschloß, das Gesetz zu genehmigen. Da aber ein Beschluß des Alliierten Rates nur bei Einstimmigkeit zustandekam, konnte jede einzelne Besatzungsmacht das Wirksamwerden eines Parlamentsbeschlusses verhindern. Am 28. Juni 1946 beschlossen die vier Besatzungsmächte ein Kontrollabkommen, das die später so bekannt gewordene 31tägige Wartefrist bei einfachen Gesetzen einführte. Verfassungsgesetze aber konnten auch weiterhin ohne ausdrückliche Genehmigung des Alliierten Rates nicht publiziert werden. Regierungsvorlagen verfassungsrechtlichen Inhaltes mußten daher noch bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages die erwähnte ominöse Klausel tragen. Die Behinderung unserer Gesetzgebung durch diese Maßnahmen ist an folgenden Beispielen ersichtlich: Das Verfassungsgesetz über die Gebietsabgrenzung zwischen Wien und Niederösterreich vom 26. Juli 1946 wurde erst nach acht Jahren genehmigt. Die Genehmigung des Verfassungsgesetzes über die Spätheimkehreramnestie ließ fast zwei Jahre auf sich warten. Unsere Gesetzesbeschlüsse aus späterer Zeit, welche die Behandlung ehemaliger Nationalsozialisten betreffen, wurden überhaupt nicht genehmigt, sodaß sich das Parlament jetzt neuerlich mit ihnen beschäftigen muß.

Daß im Jahre 1946 die wirtschaftliche Not noch alles andere überschattete, ist begreiflich. Ende Oktober nahm der Nationalrat in einer geheimen Sitzung — der einzigen, die es bisher gegeben hat — aufschlußreiche Berichte von sieben Regierungsmitgliedern über die Zustände in den einzelnen Besatzungszonen entgegen. Der Nationalrat appellierte damals in einer einstimmig angenommenen Entschließung an die Regierungen und Parlamente der Welt, Österreich die Freiheit zu geben und die Voraussetzungen für die Sicherheit der Existenz und des Unterhaltes des Volkes zu schaffen.

Schon im Juli 1946 hatte sich der Nationalrat mit der damals akut gewordenen leidigen Frage des sogenannten Deutschen Eigentums in Österreich befaßt und die Bemühungen der Bundesregierung anerkannt, eine die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs verbürgende Auslegung der Potsdamer Beschlüsse durchzusetzen.

Eines gelang schon im Jahre 1946: die Finanzwirtschaft des Staates in geordnete Bahnen zu lenken. Der Nationalrat wirkte dabei entscheidend mit durch die Beschlußfassung über die beiden ersten Bundesvoranschläge. In den ersten fünf Monaten 1946 mußte zwar noch mit einem Budgetprovisorium das Auslangen gefunden werden, aber noch im Mai wurde der Staatshaushaltplan für das ganze Jahr vom Nationalrat verabschiedet; das Bundesbudget für 1947 wurde von der Regierung bereits termingerecht — zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres — vorgelegt und es war bereits am 12. Dezember 1946 vom Nationalrat zur Gänze durchberaten und beschlossen. Damit hatte in der parlamentarischen Geschichte Österreichs eine Entwicklung begonnen, auf die wir heute mit freudiger Genugtuung hinweisen können: die stets rechtzeitige Verabschiedung des Budgets, die früher in Österreich, besonders in der Zeit der Monarchie, durchaus keine Selbstverständlichkeit gewesen ist. Von der einzigen Ausnahme, die sich in den letzten Jahren ergeben hat, wird noch zu sprechen sein.

Von den rund 100 Gesetzen, die der Nationalrat im Jahre 1946 beschlossen hat — auch für die folgenden Jahre ergibt sich ungefähr die gleiche Durchschnittszahl —, seien hier nur einige wenige erwähnt. Manche hatten nur provisorischen Charakter: so wurden für die Wiederherstellung der kriegszerstörten Wohnhäuser, für die Entschädigung der Kriegsopfer, auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge sowie der Sozialversicherung im allgemeinen nur vorläufige Maßnahmen getroffen. Aber auch neues Sozialrecht von bleibendem Bestand kam zustande: ein allgemeines Arbeiterurlaubsgesetz und ein besonderes Urlaubsgesetz für die Bauarbeiter. Für die Besoldung der öffentlichen Bediensteten wurde im Gehaltsüberleitungsge setz eine tragfähige Grundlage geschaffen. Die organisatorischen Bestimmungen für die Justizpflege wurden der Zeit angepaßt und vervollständigt. Österreichisches Recht, das sich vor 1938 bewährt hat, dann aber reichsdeutschen Vorschriften weichen mußte, wurde auf vielen Gebieten wiederhergestellt. Die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erfolgten Vermögenschaftsziehungen erforderten eine grundsätzliche Regelung, die durch das Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 getroffen wurde, auf dem sich die spätere Rückstellungs gesetzgebung aufbaute. In diese Zeit fällt auch das erste Verstaatlichungsgesetz und das Werksgenossenschaftsgesetz, mit dem versucht wurde, neue Wege für die Mitarbeit an Betrieben zu begehen.

Neben dem Budgetrecht ist ein anderes wichtiges Recht der Mitwirkung an der Vollziehung dem Parlament damit gegeben, daß ihm nach Artikel 50 der Bundesverfassung alle Staatsverträge politischen Charakters sowie solche mit gesetzänderndem Inhalt von der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Am 12. April 1946 konnte der Nationalrat den ersten Staatsvertrag des wiedererstandenen Österreich genehmigen; es war der Vertrag mit der UNRRA, der Hilfs- und Wiederaufbau-Verwaltung der Vereinten Nationen, der Vertrag über Lieferungen und Leistungen für die österreichische Bevölkerung, die uns über die Zeit der allerärgsten Not hinweghelfen sollten. Es ist wohl nur billig, bei diesem Anlaß der großen Hilfe, die uns dadurch gewährt wurde, dankbar zu gedenken.

Ein Jubiläum fiel in das Jahr 1946, das trotz der herrschenden Not im ganzen Land gefeiert und vom Parlament in einer eigenen Festsitzung am 30. Oktober gewürdigt wurde: es war damals 950 Jahre her, daß der Name „Österreich“ zum erstenmal in einer historischen Urkunde genannt wird. Die Erinnerung an die große geschichtliche Vergangenheit hat nicht wenig dazu beigetragen, den selbstbewußten Glauben der Österreicher an sich selbst — wie Bundeskanzler Figl damals in seiner Festrede hervor hob — aufs neue zu stärken und zu festigen.

Im Frühjahr 1947 hatte es zum erstenmal, freilich nicht zum letztenmal den Anschein, als ob die Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs durch Abschluß eines Staatsvertrages in unmittelbare Nähe gerückt sei. Sonderbeauftragte der vier Großmächte hatten die Verhandlungen über einen österreichischen Staatsvertrag in London begonnen, eine Konferenz der vier Außenminister in Moskau folgte — aber sie hatte nur das Ergebnis, daß wieder eine Kommission eingesetzt wurde. Erlassen Sie es mir, die Leidensgeschichte dieser Staatsvertragsverhandlungen noch einmal aufzurollen. Festgehalten sei hier nur, daß der Nationalrat am 7. Mai 1947 nach einem Bericht der Regierung zwei Entschlüsse faßte, in denen er für die Zeit bis zum Zustandekommen des Staatsvertrages Erleichterungen von Seiten der Alliierten forderte und sich neuerlich mit einem Appell an die Parlamente der Welt wandte, Österreich in seinem Kampf um die volle Freiheit beizustehen.

Eine Reihe größerer Gesetzeswerke wurde im Jahre 1947 fertiggestellt. Das System der sozialpolitischen Gesetzgebung fand seinen Ausbau durch das Kollektivvertragsgesetz, das Betriebsrätegesetz, das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz. Das später noch vielfach ergänzte Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung wurde geschaffen. Mit dem Währungsschutzgesetz wurde eine notwendige Operation durchgeführt, um das zerstörte Geldwesen wieder in Ordnung zu bringen. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft waren — außer verschiedenen zeitbedingten Gesetzen — von besonderer Bedeutung die Flurverfassungsnovelle und die Novellen auf dem Gebiet des Agrarverfahrens, der Agrarbehörden, des Wasserrechtes und das Wasserbautenförderungsgesetz. Das die Elektrizitätswirtschaft betreffende 2. Verstaatlichungsgesetz sorgte im Zusammenhang mit dem Lastverteilungsgesetz für eine gesicherte und geordnete Stromversorgung. Das österreichische Patent-, Marken- und Musterschutzrecht wurde durch Überleitungsgesetze wiederhergestellt. Zum Handels-

kammergegesetz trat ein Wirtschaftstreuhand-Kammergegesetz und ein Apothekerkammergegesetz. Es erfolgte eine Erneuerung des Steuerrechtes auf vielen Gebieten. Strafgesetz und Strafprozeßordnung wurden novelliert.

Im Jahre 1947 kam zum erstenmal auch wieder das dem Budgetrecht korrespondierende Recht der Finanzkontrolle, die der Nationalrat durch den ihm unmittelbar unterstellten Rechnungshof ausübt, in vollem Umfange zur Geltung. Am 11. Juni 1947 wurde dem Nationalrat der erste Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, am 19. November 1947 der erste Bundesrechnungsabschluß seit 1945 zur Genehmigung vorgelegt. Wir gedenken bei diesem Anlaß des nicht mehr unter den Lebenden weilenden ersten vom Nationalrat gewählten Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Schlegel, der diese wichtige Institution unter schwierigsten Verhältnissen in einer Weise wiederaufbaute, die allgemeine Anerkennung fand.

Auch das Jahr 1947 gab Anlaß zu einem festlichen Gedenken. Am 17. Juni dieses Jahres versammelten sich hier in diesem Saale die Volksvertreter zur Erinnerung an die Tatsache, daß im selben Saale 40 Jahre vorher am gleichen Tage und zur selben Stunde das erste auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählte Abgeordnetenhaus des alten österreichischen Reichsrates zusammengetreten war. Die erhebenden, aber auch mahnenden Worte, die Nationalratspräsident Kunschak damals in seiner Festrede an das Haus richtete, sind nicht ungehört verhallt. Wir glauben, seinem damaligen eindringlichen Appell, nie und nimmer von den demokratischen Grundsätzen abzuweichen, voll und ganz entsprochen zu haben.

Ein Jahr später war Anlaß zu einem noch weiteren Rückblick auf die Entwicklung der Demokratie in Österreich. 1948 waren es 100 Jahre, daß man in Österreich überhaupt den ersten Versuch unternommen hatte, den Gedanken zu verwirklichen, daß die Gesetzgebung des Staates durch vom Volk gewählte Abgeordnete auszuüben sei. Eine feierliche Kundgebung vereinigte am 9. Juli 1948 die beiden Häuser, Nationalrat und Bundesrat; sie hatten den Bundespräsidenten Dr. Renner eingeladen, die Gedenkrede zu halten. Er zeigte alle die Phasen auf, die vom Absolutismus des souveränen Monarchen bis zur Souveränität des ganzen Volkes, getragen von seinen gewählten Vertretern, führten, und zog aus dem abgelaufenen Jahrhundert die Lehre, daß es zur Vermeidung sonst unvermeidlicher Leidensstationen in der staatlichen Entwicklung nur ein Mittel gibt: die volle, umfassende, ehrliche Demokratie.

Die Gesetzgebungstätigkeit des Nationalrates zeitigte im Jahre 1948 wieder ein reiches Ergebnis. Das Fundament unseres staatlichen Lebens, die Bundesverfassung, wurde auf drei Teilgebieten erneuert: Das Fünfte Hauptstück über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle erhielt eine neue Fassung; gleichzeitig wurde in einem neuen Rechnungshofgesetz die Aufgaben des Rechnungshofes in allen Einzelheiten festgelegt. Durch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das zu seiner Durchführung erlassene Finanzausgleichsgesetz wurde wieder eine feste Grundlage für die Haushaltsführung des Bundes, der Länder und der Gemeinden geschaffen. Die dritte bedeutsame verfassungsrechtliche Neuerung war die Änderung des Artikels 23 der Bundesverfassung über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften. Durch diese Verfassungsnovelle und das darauf beruhende Amtshaftungsgesetz wurde dem Staatsbürger eine neue Garantie seiner Rechte gegeben, indem alle Gebietskörperschaften für Rechtsverletzungen, die ihre Organe an Staatsbürgern schuldhaft begehen, schadenersatzpflichtig gemacht wurden.

Bereits 1948 setzte die Revision des Nationalsozialistengesetzes ein. Bekanntlich hat der Nationalrat dieses Gesetz in einer Form beschließen müssen, die ihm vom Alliierten Rat aufgezwungen worden war. Nur allmählich und stückweise gelang es, Milderungen der immer deutlicher zutage getretenen Härten beim Alliierten Rat durchzusetzen. So wurde die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen am 29. April 1948, für die sogenannten minderbelasteten Personen am 6. Juni 1948 wirksam.

Die Sozialgesetzgebung machte 1948 bedeutende Fortschritte. Hier ist vor allem zu nennen das Landarbeitsgesetz als das Grundsatzgesetz des Bundes für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft und das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Am 24. November 1948 konnte der Nationalrat die Wiederaufnahme Österreichs in die Internationale Arbeitsorganisation zur Kenntnis nehmen. Zahlreiche Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenzen wurden bei der Gestaltung der österreichischen Rechtsordnung berücksichtigt.

Die Bedürfnisse der Wirtschaft machten weiterhin viele Spezialgesetze erforderlich, die heute nur mehr zum geringen Teil in Kraft stehen. Heute noch sind von großer Bedeutung

die Maßnahmen, die im Jahre 1948 im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz getroffen wurden, um die Wiederherstellung der im Krieg zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser zu fördern. Durch ein eigenes Gesetz wurde die Idee des Wohnungs- und Stockwerkseigentums verwirklicht. Auch für den Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurde gesetzlich vorgesorgt.

1949 war das Jahr, in dem die erste Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in der Zweiten Republik — vom Wirksamwerden der Bundesverfassung im Jahre 1920 an gezählt die fünfte — zu Ende ging. Vorher kamen aber noch eine Reihe wichtiger Gesetze zustande. Auf dem Gebiete des Schulwesens folgte dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz, das Gesetz über den Religionsunterricht in den Schulen. Für das Volksgesundheitswesen waren von großer Bedeutung das Ärztegesetz, das Krankenpflegegesetz und das Dentistengesetz. Unter dem unscheinbaren Titel: „Bundesgesetz über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung“ vom 19. Mai 1948 wurde die sogenannte Arbeiterpension verwirklicht. Ein umfassendes Kriegsopfersorgungsgesetz und ein neues Arbeitslosenversicherungsgesetz wurden geschaffen. Die Steuergesetzgebung wurde vereinfacht und das Steuerverfahren in drei Gesetzen neu geregelt: dem Abgabenrechtsmittelgesetz, dem Abgabeneinhebungsgesetz und der Abgabenexekutionsordnung. Durch das Fernmeldegesetz wurde auf dem Gebiete der modernen Nachrichtenübermittlungstechnik einheitliches österreichisches Recht geschaffen.

Am 11. Mai 1949 hat der Nationalrat im Hinblick auf den schleppenden Verlauf der Staatsvertragsverhandlungen neuerlich einen Appell an die Großmächte gerichtet, und zwar in einer einstimmig angenommenen Entschließung, in der auf die schweren Opfer an Freiheit des Staatswesens, an Freiheit des einzelnen Staatsbürgers und an wirtschaftlichen Gütern hingewiesen wurde, welche das österreichische Volk unter dem Besatzungsregime bringen mußte. Einzelne besondere Übergriffe von Besatzungsstellen bildeten wiederholt Anlaß zu Protesten des Nationalrates.

Während die Nationalratswahlen des Jahres 1945 auf Grund eines Sondergesetzes stattgefunden hatten, war für die Wahlen zum Nationalrat der VI. Gesetzgebungsperiode, die am 9. Oktober 1949 abgehalten wurden, bereits eine definitive, vom Nationalrat selbst beschlossene Wahlordnung in Geltung. Sie enthielt zwar keine grundlegenden Änderungen des Wahlsystems, brachte aber technische Verbesserungen und die Berücksichtigung aus der Bevölkerung laut gewordener Wünsche, so des Verlangens nach Lockerung der starren Liste.

Die Konstituierung des neugewählten Nationalrates am 8. November 1949 bedeutete keine Veränderung im Präsidium des Hauses. Bereits am nächsten Tag gab der wiederernennte Bundeskanzler Ing. Figl die Erklärung der neuen Bundesregierung, die nur wenige personelle Änderungen aufwies, vor dem Nationalrat ab. Er konnte dabei darauf verweisen, daß das vor vier Jahren verkündete Regierungsprogramm zum großen Teil in die Tat umgesetzt wurde. Die Forderung nach Aufhebung der Bevormundung des österreichischen Volkes durch die Besatzungsmächte mußte freilich wieder an der Spitze der Zielsetzung für Regierung und Parlament stehen. Für den Fortschritt im Wiederaufbau der Wirtschaft, welcher nicht zum geringsten Teil der unter dem Namen Marshallplan bekanntgewordenen großen Hilfsaktion Amerikas zu verdanken war, sprach es, daß nunmehr die Erreichung und Sicherung der Vollbeschäftigung in den Vordergrund des Interesses rückte.

Die legislatorische Arbeit des Parlaments in der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates war ganz allgemein dadurch gekennzeichnet, daß sie immerhin schon auf einer gewissen Konsolidierung und Normalisierung der Verhältnisse aufbauen konnte.

Freilich, die wirtschaftliche Not war noch nicht zur Gänze gebannt. Eine fortschreitende Reihe von Lohn- und Preisabkommen erforderte immer wieder entsprechende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Man konnte nun auch schon den kulturellen Angelegenheiten größeres Augenmerk zuwenden. Bevor an eine ausgiebige Förderung des Kulturschaffens im engeren Sinn gedacht werden konnte, ging es zunächst in erster Linie um die Sicherung der Mittel für den Wiederaufbau alles dessen, was der Krieg an den Kunst und Wissenschaft dienenden Bauwerken zerstört hatte. Man denke nur an unsere Staatstheater, aber auch zum Beispiel an die Wiener Universität und viele wissenschaftliche Institute und Schulen. Einem neuen Kunstförderungsbeitragsgesetz lag ähnlich wie beim Kulturgroschengesetz der Gedanke zugrunde, die mechanisierte Kunst zur Unterstützung notleidender nicht mechanisierter Kunztzweige

heranzuziehen. Für die Salzburger Festspiele wurde in einem eigenen Gesetz eine finanzielle Untermauerung geschaffen. Der Selbstverwaltung der Hörer unserer Universitäten und sonstigen Hochschulen wurde durch das Hochschülerschaftsgesetz eine bis dahin vermißte Grundlage gegeben.

Am 14. Dezember 1950 traten Nationalrat und Bundesrat zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um den Tag festlich zu begehen, an dem Bundespräsident Dr. Karl Renner sein 80. Lebensjahr vollendete. Präsident Kunschak schilderte den Aufstieg Renners vom einfachen Parlamentarier zum Staatsmann, der schwerste Aufgaben meisterte und dem bedeutendste Erfolge beschieden waren. Bundespräsident Renner dankte mit ergreifenden Worten — es sollten seine letzten in diesem Saale sein. Ein tragisches Geschick wollte es, daß nur drei Wochen später die Trauer um den aus dem Leben geschiedenen Bundespräsidenten die beiden Häuser des Parlaments neuerlich zu einer Sitzung vereinigte. So wohnen im Leben oft Freude und Trauer sehr nahe beisammen.

Die Frage, ob die Neuwahl des Staatsoberhauptes nochmals in die Bundesversammlung verlegt oder entsprechend der Verfassungsbestimmung von 1929 durch das Bundesvolk vor- genommen werden sollte, wurde vom Parlament im letzteren Sinne entschieden. Es wurde ein Präsidentenwahlgesetz als Durchführungsgesetz zum Artikel 60 der Bundesverfassung beschlossen. Nach der Durchführung der Bundespräsidentenwahl erfolgte in der Bundes- versammlung vom 21. Juni 1951 hier in diesem Saale die Angelobung des neu gewählten Bundes- präsidenten Dr. Theodor Körner und damit die feierliche Amtseinführung unseres neuen Staats- oberhauptes.

Es sei gestattet, noch das Wichtigste aus der — stark verkürzten — VI. Gesetzgebungs- periode des Nationalrates anzuführen. Gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft überwogen noch immer alles andere. Teils waren es zeitlich begrenzte Lenkungs- und Notmaßnahmen, teils länger dauernde Bestimmungen des Wirtschaftsrechtes, wie etwa die Regelung der Milch- und Getreidewirtschaft sowie des Viehverkehrs, die Produzenten und Konsumenten in gleicher Weise zugute kommen sollte. Erfreulich war es jedenfalls, daß nun die österreichische Wirtschaft immer mehr und mehr auch auf den Weltmärkten wieder auf- treten konnte; die Förderung des Exports wurde zu einer wichtigen Frage der Steuergesetz- gebung.

Mit 19. Oktober 1951 trat nach Genehmigung des Nationalrates ein internationales Ab- kommen von größter Bedeutung für Österreich in Kraft, das Allgemeine Zoll- und Handels- abkommen, kurz GATT genannt, wodurch Österreich im Verhältnis zu allen anderen an dem Abkommen beteiligten Staaten in den Genuß der Meistbegünstigung gelangte. Zahlreiche andere Verträge mit auswärtigen Staaten gelangten zur Verhandlung: so insbesondere Abkommen zur Förderung der kulturellen Beziehungen, Abkommen über finanzielle Fragen, Fragen der Sozial- versicherung und des Grenzverkehrs.

Einstimmig genehmigte der Nationalrat am 3. Juli 1952 die Erklärung, durch welche Österreich für den Fall seiner Aufnahme in die Vereinten Nationen die aus den Satzungen derselben sich ergebenden Verpflichtungen ohne Vorbehalt übernimmt. Es bedarf eigentlich kaum mehr der Erwähnung, daß das Parlament noch zu wiederholten Malen Berichte der Bundesregierung über den Stand der Staatsvertragsverhandlungen entgegennahm und immer wieder an die Mächte appellierte, Österreich endlich die versprochene volle Freiheit zu geben.

Eines der brennendsten Probleme war während der ganzen zehn Jahre die Bekämpfung der Wohnungsnot. Der Verzicht einzelner Besatzungsmächte auf Besatzungskosten ermöglichte es, neue Mittel der Wohnbauförderung zuzuführen. Aber auch für die Erhaltung des Althaus- bestandes mußte Sorge getragen werden; eine außerordentliche Tagung im September 1951 regelte diese Materie durch Novellierung des Mietengesetzes und des Wohnhaus-Wiederaufbau- gesetzes sowie durch Einführung der Wohnungsbeihilfen.

Um so wie in der Ersten Republik die Verleihung staatlicher Auszeichnungen zu ermöglichen, wurde im Jahre 1952 das Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich beschlossen.

Die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 verfolgte den Zweck, das Verfahren vor diesem Gericht zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Bestrebungen zur Erneuerung des materiellen und formellen Strafrechtes fanden in Novellen zum Strafgesetz und Pressegesetz ihren

Niederschlag. Das Gewerberecht wurde durchgreifend reformiert. Ein Grundsatzgesetz über die landwirtschaftliche Berufsausbildung wurde geschaffen. Für das Verkehrswesen von besonderer Bedeutung waren das Kraftfahrliniengesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungsgesetz und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz.

Durch acht Sondergesetze wurde im Jahre 1952 eine völlige arbeits- und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen durchgeführt; ein späteres Gesetz ermöglichte es unter bestimmten Voraussetzungen allen bis dahin noch nicht eingebürgerten Volksdeutschen, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option zu erwerben.

Am 28. Oktober 1952 gab Bundeskanzler Figl dem Nationalrat bekannt, daß die Bundesregierung wegen des Nichtzustandekommens eines Ministerratsbeschlusses über das Budget — das damals das einzige Mal nicht termingerecht dem Nationalrat vorgelegt werden konnte — ihre Gesamtdemission gegeben habe. Die anschließende Parlamentsdebatte ergab, daß Neuwahlen allgemein für notwendig befunden wurden; der Nationalrat beschloß einstimmig seine vorzeitige Auflösung. Am 22. Februar 1953 wurde der neue Nationalrat gewählt, mit seinem Zusammentritt am 18. März nahm die laufende VII. Gesetzgebungsperiode ihren Anfang.

Die Eröffnungssitzung stand im Zeichen der Trauer um den Nationalratspräsidenten Kunschak, der wenige Tage vorher seine Augen für immer geschlossen hatte. Er hätte, obwohl er wegen seines hohen Alters bei den Wahlen nicht mehr kandidiert hatte, nach der Geschäftsordnung noch den neuen Nationalrat eröffnen sollen. So aber konnte nur mehr unser Zweiter Präsident Böhm in bewegten Worten schildern, was Kunschak uns war, und das Haus auffordern, nach seinem Beispiel die Demokratie stets hochzuhalten.

Die Ergebnisse der Neukonstituierung des Nationalrates sind Ihnen bekannt. Am 15. April 1953 stellte sich die neue Regierung dem Nationalrat vor, am 17. April dem Bundesrat. Das vom Bundeskanzler Ing. Raab vorgetragene, von starkem Optimismus durchdrungene Arbeitsprogramm der Regierung umriß die Aufgaben, die es weiterhin zu lösen galt, um den Wiederaufbau erfolgreich zu Ende zu führen. In außenpolitischer Hinsicht konnte der Kanzler zum erstenmal der leisen Hoffnung Ausdruck geben, daß vorhandene Anzeichen einer Annäherung zwischen den großen Mächtegruppen auch für Österreich praktische Ergebnisse zeitigen könnten. Unter den innerpolitischen Aufgaben wurde besonders betont die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast und zur Förderung der Familie.

Noch im Jahre 1953, und zwar am 3. Dezember, beschloß der Nationalrat ein neues Einkommensteuergesetz und ein neues Gewerbesteuergesetz. Beide Gesetze haben nicht nur österreichisches Recht an Stelle noch in Geltung gebliebener reichsdeutscher Normen gesetzt, sondern auch die zu hohen, die Leistungsfreudigkeit hemmenden Steuersätze bedeutend ermäßigt. Ein Jahr darauf konnte das Parlament eine weitere Entlastung der Steuerträger durch die Einkommensteuernovelle 1954 herbeiführen.

War schon mit der allgemeinen Steuersenkung eine Verbesserung der Kinderermäßigung verbunden, so wurde die wesentlichste Maßnahme zur Familienförderung durch das Familienlastenausgleichsgesetz getroffen; die parlamentarische Arbeit an diesem Gesetze hat sich über das ganze Jahr 1954 erstreckt. Eine Verfassungsänderung war notwendig, um eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem wichtigen Gebiete zu ermöglichen. Das Familienlastenausgleichsgesetz konnte an das seit dem Jahre 1949 bestehende und seither vielfach novellierte Kinderbeihilfengesetz anknüpfen, dessen Geltung auf Gehalts- und Lohnempfänger beschränkt war. Nunmehr wurde die Anspruchsberechtigung grundsätzlich allen Familienerhaltern, ob selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig, zuerkannt und durch progressives Ansteigen der Sätze den kinderreichereren Familien besondere Hilfe gewährt.

Die durch gemeinsame Anstrengungen erreichte Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse gab dem Parlament die Möglichkeit, finanz- und kreditpolitische Maßnahmen zu beschließen, die wesentlich zur Sicherung der Arbeitsplätze beitrugen. Durch Steuerbegünstigungen für Energieanleihen und durch allgemeine Sparbegünstigungen wurde erreicht, daß auch private Mittel in erhöhtem Maße der Investitionstätigkeit zugeführt wurden. Die Verwendung von Bundesmitteln für diesen Zweck wurde durch ein langfristiges Investitionsprogramm sichergestellt, das vom Ministerrat am 18. Mai 1954 beschlossen und vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommen wurde. Ausfuhrförderungsgesetze brachten der heimischen Exportindustrie Hilfe in ihrem Konkurrenzkampf auf den Weltmärkten. Das Jugendeinstellungsgesetz sorgte dafür, daß von den Betrieben in einem bestimmten Verhältnis zu ihrer

Beschäftigtenzahl Lehr- und Arbeitsplätze für die aus der Schule kommenden Jugendlichen bereitgestellt werden.

Die günstige Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet, die schließlich sogar zu einer Hochkonjunktur führte, ließ auch den Zeitpunkt dafür gekommen erscheinen, gesetzliche Maßnahmen zum Abschluß des organisatorischen und vermögensrechtlichen Aufbaues aller wirtschaftlichen Unternehmungen und insbesondere der Geldinstitute zu treffen. Dies geschah durch die sogenannten Kapitalmarktgesetze, die am 7. Juli des Vorjahres und am 8. September des heurigen Jahres vom Nationalrat beschlossen wurden. Zu ihnen gehört das Schilleröffnungsbilanzengesetz, das Wertpapierbereinigungsgesetz, das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, das Bankenrekonstruktionsgesetz, das Versicherungswiederaufbaugesetz und das neue Nationalbankgesetz.

Die Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot wurden im Jahre 1954 intensiv fortgesetzt. Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds erhielt zusätzliche Mittel, und durch ein neues Wohnbauförderungsgesetz wurde vorgesorgt, daß unter Mithilfe von Bund und Ländern möglichst viele Klein- und Mittelwohnungen errichtet werden können.

Die Überwindung der wirtschaftlichen Not machte es uns möglich, eine ausgiebige Förderung von Wissenschaft und Kunst in die Wege zu leiten. Von welcher Bedeutung gerade unsere kulturellen Leistungen für Österreichs Weltgeltung sind, hat sich vor kurzem bei der Wiedereröffnung unserer Staatstheater von neuem glänzend dokumentiert. Der Nationalrat hat den Bestrebungen, die Budgetansätze für kulturelle Ausgaben zu erhöhen, durch die Abhaltung einer großen Kulturbudget-Enquête am 18. März 1954, die zur einstimmigen Annahme einer Entschließung führte, Nachdruck verliehen. Sie kennen den Erfolg dieser Bemühungen und wissen, daß auch für das nächste Jahr wieder eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben für kulturelle Zwecke im Budget vorgesehen ist.

Ein wichtiger Schritt im Ausbau der Sozialgesetzgebung wurde mit dem Gesetz vom 9. Juli 1953 getan, das den in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätigen eine Altersrente sicherte. Mit dem Rentenbemessungsgesetz vom 6. Juli 1954 — dem Vorläufer des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — wurde eine beträchtliche Verbesserung im Leistungsrecht der allgemeinen Sozialversicherung erzielt. Das Arbeitsrecht erfuhr einen weiteren Ausbau durch das Heimarbeitsgesetz und das Bäckereiarbeitergesetz. Das Jugendwohlfahrtsgesetz stellte vor allem einheitliche Grundsätze für die den Ländern zukommende Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge auf. Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten erhielt eine neue Grundlage in dem Arbeiterkammergegesetz vom 19. Mai 1954.

Im allgemeinen konnten wir in den beiden letzten Jahren mit Befriedigung feststellen, daß die Zahl der Gesetze, denen nur vorübergehender Bestand zugedacht ist, die sozusagen „auf Abruf“ erlassen wurden, immer geringer wird und nunmehr die größeren, auf lange Sicht geschaffenen Gesetzeswerke die Oberhand gewinnen. So kam es im Justizressort zur Neuschaffung des Grundbuchgesetzes, des Wechselgesetzes und des Scheckgesetzes, im Innenressort zur Erlassung eines neuen Meldegesetzes und Fremdenpolizeigesetzes, im Unterrichtsressort zur Verabschiedung des Hochschul-Organisationsgesetzes, im Verkehrsressort zur Erstellung einer neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung, im Handelsressort zur Schaffung neuer Gesetze über das Bergwesen, das Kraftfahrwesen, das Normenwesen und das Pünzierungswesen, im Sozialressort zur Fertigstellung der großen Kodifikation des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Der Notwendigkeit, unsere Neutralität verteidigen zu können, wurde durch das Wehrgesetz Rechnung getragen. Eine durchgreifende Reform des Presserechtes wurde durch eine Enquête vorbereitet, und ein ganz großes Werk wurde auf Initiative des Parlaments mit der Ausarbeitung eines modernen Strafgesetzbuches in Angriff genommen.

Und so sind wir denn in unserer Rückschau bei dem letzten der zehn Jahre angelangt. Das Hauptziel, das sich Parlament und Regierung seit dem Beginn ihrer Wirksamkeit gesetzt hatten, ist in diesem Jahre erreicht worden: die volle Freiheit Österreichs. Wir wissen zwar, daß wir in dem kommenden Jahrzehnt noch schwer an den Lasten zu tragen haben werden, die uns der Staatsvertrag auferlegt, aber der Preis der Freiheit ist diese Opfer wert! Wir werden die Opfer bringen in der festen Zuversicht, daß am Ende des nächsten Jahrzehnts — und vielleicht schon früher — die letzte aus dem unseligen zweiten Weltkrieg uns verbliebene Verpflichtung verschwunden sein wird, wie am Ende dieses Jahrzehnts unserer parlamentarischen Tätigkeit der letzte fremde Soldat österreichischen Boden verlassen hat. Die

Neutralität, die wir beschlossen haben, soll ein Beitrag sein zur Sicherung des Friedens in der Welt. So wollen wir auch nach der Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen als gleichberechtigtes Mitglied in der großen Völkerfamilie der Vereinten Nationen mitarbeiten an der Zusammenarbeit der Völker und der Festigung des Friedens.

Eines wollen wir in dieser Feierstunde nicht verabsäumen: Dank zu sagen für alle Hilfe, die uns in dem abgelaufenen Dezennium bei unserer Arbeit zuteil geworden ist. Gedankt sei vor allem dem Lenker unserer Geschicke, daß er uns Mut und Kraft für unser Wirken gegeben und es gesegnet hat! Dank wollen wir sagen dem österreichischen Volk, dessen unbeugsamer Lebenswille und dessen unverdrossene Ausdauer eine Grundvoraussetzung für allen Erfolg war! Danken wollen wir insbesondere all den ungezählten und ungenannten Männern und Frauen, die durch ihre Anteilnahme am politischen Leben zur Verwirklichung wahrer Demokratie beigetragen haben! Danken wollen wir den vielen Körperschaften und Einzelpersonen, die uns mit sachverständigem Rat zur Seite gestanden sind! Danken wollen wir auch besonders allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Arbeit für das Zustandekommen unserer Beschlüsse und deren Durchführung unentbehrlich ist! Und danken wollen wir auch — wie wir es schon einmal vor Jahresfrist taten — allen Mitgliedern der ausländischen Parlamente, die im Rahmen der Interparlamentarischen Union mitgeholfen haben, Österreich in die Reihe der voll eigenberechtigten, wirklich souveränen Staaten zurückzuführen und damit dem österreichischen Parlament erst seine volle Beschlußfreiheit wiederzugeben!

Wir selbst aber wollen auch fernerhin eingedenk sein des Gelöbnisses, das jeder von uns bei seinem Eintritt in dieses Haus leistet: des Gelöbnisses, immer unsere Pflichten unter Beobachtung der Verfassung und aller Gesetze zu erfüllen. Die Achtung, die ein Parlament in seinem Volk und vor der ganzen Welt genießt, wird umso größer sein, und die Rechte des Parlaments werden umso leichter gewahrt werden, je besser und gewissenhafter es selbst seine Pflichten erfüllt.

Am Schlusse des Jahrzehnts aber stehe wieder, so wie es an seinem Anfang gestanden ist, ein begeisterter Bekenntnis zu Österreich; diesmal mit den Worten der Dichterin unserer Bundeshymne:

„Mutig in die neuen Zeiten,
frei und gläubig sieh uns schreiten,
arbeitsfroh und hoffnungsreich —
einig laß in Brüderchören,
Vaterland, dir Treue schwören,
vielgeliebtes Österreich!“

(Allgemeiner starker Beifall im Hause und auf den Galerien.)

Die Versammelten erheben sich von ihren Sitzen. Die Philharmoniker intonieren unter der Leitung von Prof. Hadraba die Bundeshymne.

Präsident Dr. Hurdes: Es lebe das österreichische Volk! Es lebe die Republik Österreich!

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten